



Benutzungsordnung für die Bibliothek des Landtags (BibliothekBO-LT)

Die Präsidentin hat am 09. November 2021 die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Landtags erlassen.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Die Bibliothek des Landtags (im Folgenden: die Bibliothek) dient vorrangig der Bereitstellung von Informationen und Literatur für das Parlament, seine Ausschüsse und Gremien sowie für das Landtagsamt. ²Sie ist eine Spezialbibliothek.
- (2) Die Bibliothek hat folgende Aufgaben:
1. Erwerb, Erschließung und Bereitstellung des für die parlamentarische Arbeit relevanten Schrifttums in gedruckter und elektronischer Form,
 2. Vermittlung von Informationen über die Bestände der Bibliothek,
 3. Beratung und Unterstützung bei der Mediensuche in der Bibliothek, Informationsvermittlung und Übernahme von Literaturrecherchen,
 4. Beschaffung von nicht in der Bibliothek vorhandener Literatur aus anderen Bibliotheken.

§ 2 Datenschutz

Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2. Abschnitt – Benutzung

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) ¹Zur Benutzung der Bibliothek sind nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung berechtigt:
1. Derzeitige und ehemalige Mitglieder des Landtags und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 4. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
 5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Staatsministerien,
 6. Mitglieder des Vereins Landtagspresse e.V.

²Daneben sind die Stipendiaten der Stiftung Maximilianum zur Benutzung der Bibliothek berechtigt.

- (2) ¹Die Bibliothek steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen,

Gerichten sowie natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die externe Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. ³Die Benutzung der Bibliothek durch die in Abs. 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer darf durch die externe Benutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁴Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. ⁵Eine Aufsicht über minderjährige Benutzerinnen und Benutzer wird durch das Bibliothekspersonal nicht übernommen.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) ¹Benutzerinnen und Benutzer i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 haben bei der Bibliothek schriftlich die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu beantragen. ²Im Übrigen ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.
- (2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers, ggf. der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben und der überwiegende Benutzungszweck anzugeben. ²Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, so ist dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten. ²Mit dem Benutzungsantrag verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer ferner, bei der Benutzung Urheberrechte Dritter zu beachten und bei etwaigen Verstößen den Landtag von einer Haftung freizustellen.
- (4) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen. ²Dies gilt sowohl während des Antragsverfahrens als auch der Benutzung.
- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2–4 kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Benutzungsgenehmigung erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Leitung der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das laufende und das darauffol-

gende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.

- (2) ¹Die Benutzungsgenehmigung kann befristet und von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. ²Sie ist zu versagen, wenn die Benutzerinnen und Benutzer keine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten.
- (3) ¹Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. ²Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6 Benutzung

- (1) ¹Die Benutzung der Bibliothek erfolgt grundsätzlich während der festgelegten Öffnungszeiten im Lesesaal. ²Alle im Lesesaal der Bibliothek vorhandenen Werke können an Ort und Stelle benutzt werden. ³Nach Gebrauch sind sie an ihren Standort zurückzustellen. ⁴Zeitungen können außerhalb der Öffnungszeiten im Zeitungsleseraum eingesehen werden; die Mitnahme von tagesaktuellen Zeitungen ist nicht gestattet. ⁵Die in den Magazinen vorhandenen Werke können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden.
- (2) ¹Die Informationsmittel der Bibliothek, insbesondere öffentliche Kataloge, Bibliographien und Nachschlagewerke sowie bibliothekarische Beratung und Informationsdienste stehen den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. ²Informationsmittel und Hilfsmittel für deren Benutzung sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.
- (3) Die Benutzung einzelner Werke wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.
- (4) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzerinnen und Benutzer in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden. ²Die Anordnungen des Bibliothekspersonals sind zu beachten.
- (5) Im Lesesaal ist die Verwendung von technischen Geräten (etwa Computer oder Diktiergerät) zulässig, wenn durch die Verwendung der Geräte der geordnete Ablauf der Benutzung sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört werden.
- (6) Bei von anderen Bibliotheken beschafften Werken sind etwaige Benutzungsaufgaben der gebenden Bibliotheken zu beachten.

§ 7 Nutzung elektronischer Medien

- (1) ¹Die Bibliothek stellt PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang im Lesesaal zur Verfügung. ²Die Nutzung des

Internets ist ausschließlich zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken gestattet. ³Bei der Nutzung elektronischer Medien einschließlich der Online-Dienste sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Urheberrechts, des Strafbgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

- (2) Es ist nicht gestattet, Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- (3) Rechtswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen, noch genutzt, noch verbreitet werden.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme des Landtags oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu verwenden.

§ 8 Ausleihe, Rückgabepflicht

- (1) ¹Die Bibliothek leiht Bücher und andere Materialien aus, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt. ²In besonders begründeten Fällen kann auch im Falle von Präsenzbeständen eine Ausleihe genehmigt werden. ³Ausleihberechtigt ist der in § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 genannte Benutzerkreis. ⁴Für Benutzerinnen und Benutzer i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–6, Satz 2 und § 3 Abs. 2 besteht ausschließlich die Möglichkeit der Benutzung im Lesesaal.
- (2) ¹Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine längerfristige Ausleihe möglich. ³Macht die vordringliche parlamentarische Arbeit die vorzeitige Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums erforderlich, ist die Bibliothek berechtigt, die Leihfrist auch nachträglich zu verkürzen.
- (3) ¹Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entlehnte Werk unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. ²Bei Fristüberschreitung erinnert die Bibliothek schriftlich an die Rückgabe. ³Zur Sicherung ihres Bestands ist die Bibliothek gegenüber Benutzerinnen und Benutzern i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2, Abs. 2 zur Vornahme der erforderlichen Amtshandlungen berechtigt.
- (4) ¹Dauerleihgaben bzw. -ausleihen sind grundsätzlich nicht zulässig. ²An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts kann Literatur in begrenztem Umfang als Handbestand in deren Diensträume auf unbestimmte Zeit ausgeliehen werden, wenn und solange diese zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ständig benötigt werden. ³Beim Wechsel des Dienstposteninhabers auf einen anderen Dienstposten sind alle unbefristeten Ausleihen an die Bibliothek zurückzugeben.
- (5) Entlehnte Werke können zur Ausleihe vorgemerkt werden.
- (6) Solange eine Benutzerin oder ein Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, kann sie bzw. er

von der Ausleihe weiteren Bibliotheksguts ausgeschlossen werden.

- (7) ¹Die Bibliothek übernimmt – soweit möglich – die Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen und Einrichtungen. ²Für die Ausleihe gelten die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen.

§ 9 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. ²Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. ²Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (3) ¹Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzerinnen und Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. ²Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ³Sie kann von den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

§ 10 Kontrollen, Fundsachen

- (1) Die Bibliothek ist zur Sicherung ihres Bestandes berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und – soweit erforderlich – Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
- (2) In der Bibliothek gefundene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt.

§ 11 Vervielfältigungen

- (1) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer können nach Maßgabe der folgenden Absätze Vervielfältigungen, insbesondere Fotokopien, anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. ²Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
- (2) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

- (3) ¹Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. ²Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 12 Benutzungsgebühren, Verwaltungskosten

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der Bibliothek werden nur von Benutzerinnen bzw. Benutzern i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erhoben. ²Behörden des Freistaats Bayern sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

- (2) ¹Für die Vorlage von Bibliothekgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Benutzungsgebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten der 4. Qualifikationsebene EUR 29,--
2. eines Beamten der 3. Qualifikationsebene EUR 21,--
3. eines Beamten der 2. Qualifikationsebene EUR 16,--
4. eines Beamten der 1. Qualifikationsebene EUR 15,--

je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. ⁴Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Bedienstete entsprechend. ⁵Benutzungsgebühren i.S.v. Satz 1 werden nicht erhoben für eine Inanspruchnahme, die mit nur unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. ⁶Gleiches gilt für Benutzungen für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder unterrichtliche Zwecke sowie in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) ¹Für die Anfertigung von Vervielfältigungen werden bei Benutzerinnen bzw. Benutzern i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben; für die Anfertigung einer Fotokopie werden insoweit EUR 0,05 berechnet. ²Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann auf die Kostenerhebung im Falle des Satzes 1 bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5,-- verzichtet werden, sofern mit der Anfertigung kein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. Ziffer 2.6 der VV zu Art. 59 BayHO und die Anlage hierzu).

- (4) ¹Schuldner der Benutzungsgebühren i.S.v. Abs. 2 und 3 sind die Benutzerinnen und Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Bibliothek schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. ³Gebühren und Auslagen werden mit Tätigwerden der Bibliothek fällig. ⁴Die Bibliothek kann einen angemessenen Vorschuss auf die Benutzungsgebühren verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

- (5) Für Amtshandlungen der Bibliothek werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

¹Wer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Präsidentin des Landtags in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Landtags vom 23. April 2013 außer Kraft.

München, den 9. November 2021



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags